

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Bitte genau und vollständig ausfüllen!!



Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters:
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:

Anschrift:

Geburtsdatum: Telefon:

Ort des Brauchtumsfeuers – bitte genau ausfüllen

Anschrift:

Grundstück Nr.: Katastralgemeinde:

Bitte genau eintragen

Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer

Abbrenndatum: Beginn:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die tiefstehenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person

Unterschrift des Veranstalters:

Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sommersonnwendfeuer, in der Nacht von 21.06. auf 22.06. und am darauffolgenden Wochenende,

(2) Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend dem Kalenderdatum nicht möglich ist, können Osterfeuer am darauffolgenden Wochenende entzündet werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde rechtzeitig bekannt zu geben um ein entsprechendes Verwaltungsverfahren abführen zu können.